B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

tet werden und die Pflicht des Kantons Graubünden zu konkordatsgemäßer Unterstützung besteht daher fort.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 13. August 1937 aufgehoben. J. V. ist von den Kantonen Appenzell I. Rh. und Graubünden nach Konkordat zu unterstützen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

9. Vormundschaftswesen: *Zur Wegnahme und Versorgung eines Kindes ist die Vormundschaftsbehörde zuständig. — Gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde schreitet die Aufsichtsbehörde nur ein, wenn es sich um eine Gesetzwidrigkeit oder eine Verletzung pflichtgemäßer Sorgfalt handelt.*

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. März 1937; M XXXV 134.)

10. Vormundschaftswesen: *Der Entzug der elterlichen Gewalt ist gerechtfertigt, wenn im Falle einer Belassung bei den Eltern das geistige Wohl des Kindes und die Ergebnisse seiner Erziehung in einer Anstalt gefährdet würden.*

Aus den Motiven:

a) . . . Nach dem Bericht des Anstaltsvorstehers ist der Knabe nur ganz mittelmäßig begabt — er befindet sich statt im 9. erst im 7. Schuljahr — und eignet sich, übrigens seiner Neigung entsprechend, am besten für landwirtschaftliche Arbeiten, da er körperlich gut entwickelt, gesund und kräftig ist. Der Ehemann G. will jedoch den Knaben aus der Anstalt herausnehmen, angeblich um ihm eine kaufmännische Ausbildung angedeihen zu lassen.

b) . . . Auf Grund des Vorlebens der Eltern ergibt sich fraglos, daß es für den Knaben eine Gefährdung seines geistigen Wohles bedeuten würde, wenn man ihn zu diesen zurückkehren ließe; das bisherige Erziehungsergebnis würde dadurch völlig in Frage gestellt werden. Aus der Stellungnahme der Eltern zur gegenwärtigen Versorgung des Knaben, insbesondere auch zur Frage, welchen Beruf er erlernen soll, zeigt sich ferner, daß ihnen die nötige Einsicht dafür abgeht, was wirklich im Wohl des Kindes liegt; sie zeigt, daß wegen der fortwährenden Schwierigkeiten seitens der Eltern mit der bloßen Versorgung des Kindes nicht ausgekommen werden könnte, sondern nur die Anwendung des schwersten Eingriffes in das Eltern- und Kindesrecht, eben des Entzuges der elterlichen Gewalt, Gewähr für eine ungestörte Erziehung und Berufserlernung des Knaben zu bieten vermag...

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. April 1937; M XXXV 161.)

D. Verschiedenes

Antwort der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes auf eine Anfrage der Direktion des Armenwesens des Kts. Zürich betr. Art. 13 Abs. 2 des Konkordates über wohnörtliche Unterstützung, vom 9. Februar 1938:

Ihre Anfrage vom 25. November 1937 betr. Art. 13, Abs. 2 des Konkordates beehren wir uns wie folgt zu beantworten: